

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

REACH-Handbuch

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk
„REACH-Handbuch“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die
Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button
„Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung
(auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen
Zustimmung des Verlages.

5.2.2 Was ändert sich unter REACH beim Bezug von Stoffen?

Nach Art. 5 der REACH-Verordnung dürfen Stoffe als solche oder in Zubereitungen nur noch dann in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen von REACH erfüllen.

5.2.2.1 Bezug von Non-Phase-in-Stoffen

Ab dem 1. Juni 2008 dürfen Non-Phase-in-Stoffe (neue Stoffe) nur hergestellt, importiert und in Verkehr gebracht werden, nachdem sie unter REACH registriert worden sind. Diese Registrierungspflicht hat auch für nachgeschaltete Anwender Konsequenzen.

Bereits nach der Stoffrichtlinie (67/548/EWG) angemeldete Stoffe gelten nach Art. 24 für den angemeldeten Mengenbereich als nach REACH registriert. Diese Registrierung wird jedoch nur denjenigen zugesprochen, die den Stoff auch angemeldet haben. Andere Hersteller oder Importeure müssen diese bereits angemeldeten Stoffe ab 1. Juni 2008 nach REACH registrieren.

Registrierung

Mit dieser Regelung hält REACH am Verfahren nach der Stoffrichtlinie fest. Nach Neustoffrecht mussten neue Stoffe vor dem Inverkehrbringen angemeldet werden. Ist ein Stoff bereits angemeldet, so muss jeder weitere Akteur, der diesen Stoff in Verkehr bringen will, diesen ebenfalls anmelden. Im Vergleich zur Stoffrichtlinie verlangt REACH nicht nur für das Inverkehrbringen, sondern bereits ab Herstellung oder Import eine Registrierung.

Grundsätzlich sind aus Sicht des nachgeschalteten Anwenders zwei Fälle denkbar:

Zwei mögliche Fälle

- A) Bezug eines registrierten Non-Phase-in-Stoffes von einem Hersteller oder Händler mit Sitz in der EU
- B) Eigener Import eines Non-Phase-in-Stoffes von außerhalb der EU

A) Bezug eines registrierten Non-Phase-in-Stoffes von einem Hersteller oder Händler mit Sitz in der EU

Bezug aus EU

Bezieht ein nachgeschalteter Anwender einen registrierten Non-Phase-in-Stoff von einem Lieferanten mit Sitz in der EU, so erhält er von seinem Lieferanten ein SDB nach REACH. In diesem SDB teilt ihm sein Lieferant Leitlinien zur sicheren Verwendung mit. Ob und inwieweit diese Regelung für bereits vor Inkrafttreten von REACH angemeldete Stoffe zutrifft, ist zurzeit noch offen. Diese Stoffe gelten für den Anmelder und den von ihm angemeldeten Mengenbereich als registriert.

Was ist eine VEK?

Anhang VI Nr. 6 empfiehlt für Stoffe mit einem Herstellung- oder Importvolumen von mehr als einer und weniger als zehn Tonnen pro Jahr explizit Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK).

Nach Art. 3 Nr. 38 deckt eine VEK ein breites Spektrum von Verfahren oder Verwendungen ab. Diese sind abstrakt und orientieren sich strikt an dem Risiko, das bei einer Verwendung eines Stoffes für Mensch und Umwelt entstehen könnte. Für eine Abschätzung dieses Risikos ist eine kombinierte Betrachtung der Stoffeigenschaften und der möglichen Expositionen erforderlich.

Inhalt

Kurz gesagt beantwortet eine VEK die Fragen, ob ein Stoff gefährlich ist und ob er seine Gefährlichkeit gegenüber Mensch und Umwelt entfalten kann. Aus den Antworten lassen sich Maßnahmen ableiten, die eine sichere Verwendung des Stoffes gewährleisten.